



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 6

Freitag, 29. April 2005

45. Jahrgang

### Abfallrecht

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn Vom 15. März 2005 ..... S. 35**

### Kommunalverwaltung

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau Vom 12. April 2005 ..... S. 37**

**Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf;**

- **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ..... S. 38**
- **Neufassung der Verbandssatzung ..... S. 38**
- **Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ..... S. 43**
- **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit ..... S. 43**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 des**

- **Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand ..... S. 44**
- **Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) ..... S. 45**
- **Schulverbandes Parkstetten ..... S. 46**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2005 ..... S. 47**

### Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation in**

- **der Gemeinde Wurmsham und im Markt Velden, Landkreis Landshut Vom 4. April 2005 Nr. 540-5102/200-13 ..... S. 48**
- **den Gemeinden Stallwang und Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen Vom 4. April 2005 Nr. 540-5102/256-10 ..... S. 48**
- **der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Schaufling, Landkreis Deggendorf Vom 5. April 2005 Nr. 540-5102/155-4 ..... S. 49**
- **den Gemeinden Fürstenstein, Aicha v. Wald, Außernzell und in den Märkten Tittling und Eging a. See, Landkreis Passau Vom 6. April 2005 Nr. 540-5102/063-12 ..... S. 50**
- **den Städten Straubing und Geiselhöring sowie der Gemeinde Perkam, Landkreis Straubing-Bogen Vom 8. April 2005 Nr. 540-5103/202-5 ..... S. 50**
- **den Gemeinden Patersdorf und Geiersthal, Landkreis Regen Vom 13. April 2005 Nr. 540-5102/199-8 ..... S. 51**

**Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 52**

## Abfallrecht

### Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn - AWW - erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Der AWW erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

### § 2 Gebührenschnldner

(1) Gebührenschnldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWW benutzt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWW angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des AWW benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsrechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWW erhoben. Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten (Abfuhrunternehmer) anzuzeigen. Als Anzeigen gelten auch die Annahme der Kontrollmarke und ihre Rückgabe bzw. Vernichtung. Die Vernichtung der Kontrollmarke ist dem AWW oder seinem Beauftragten (dem Abfuhrunternehmer) nachzuweisen.

### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. <sup>2</sup>Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.

<sup>3</sup>Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis 1 000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche über 1 000 qm je weitere angefangene 1 000 qm Nutzfläche in Gebäuden als eine zusätzliche Wohneinheit.

(3) <sup>1</sup>Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit,
- bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als Wohneinheit,
- Friedhöfe als je eine Wohneinheit,
- Kinderspielplätze als je eine Wohneinheit.

<sup>2</sup>Arbeitsstätten ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind von der Grundgebühr befreit.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWW ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung

unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3), bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 7) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

### § 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit **5,59 €** pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne des § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. einen Müllnormeimer mit 50 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß)              | <b>6,67 €</b>   |
| 2. einen Müllnormeimer mit 50 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)        | <b>6,46 €</b>   |
| 3. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)         | <b>7,75 €</b>   |
| 4. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)         | <b>10,34 €</b>  |
| 5. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß)              | <b>15,87 €</b>  |
| 6. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)        | <b>15,51 €</b>  |
| 7. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß)              | <b>31,38 €</b>  |
| 8. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)        | <b>31,03 €</b>  |
| 9. einen Müllgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß)        | <b>148,09 €</b> |
| 10. einen Müllgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | <b>142,21 €</b> |
| 11. Müllbehälter mit 70 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)              | <b>9,06 €</b>   |
| 12. Müllbehälter mit 90 bis 110 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)      | <b>12,93 €</b>  |

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in Müllgroßbehältern mit 1 100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffern 9 und 10 je Monat um **142,21 €**

(4) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

- bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich
- |   |               |
|---|---------------|
| für eine Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum                     | <b>5,15 €</b> |
| für eine Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum und Biofilterdeckel | <b>5,45 €</b> |

(5)

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Die Gebühr für den gekennzeichneten blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt | <b>4,18 €</b> |
| 2. Die Gebühr für den gekennzeichneten roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt  | <b>3,00 €</b> |

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. a) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen je Gewichtstonne Abfall:   | <b>320,67 €</b>      |
| 1. b) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen bis fünfzig Kilogramm Abfall:  | <b>16,00 €</b>       |
| 2. a) bei Anlieferung in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall:   | <b>128,85 €</b>      |
| 2. b) bei Anlieferung in der Deponie Asbach bis 20 Kilogramm Abfall:   | <b>2,50 €</b>        |
| 2. c) bei Anlieferung von befeuchteten, staubförmigen Abfällen, bei denen der AWV auf Grund der Anlieferungsbedingungen einen Wasseranteil > 30 Gew.-% fordert, in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall: | <b>83,85 €</b>       |
| 2. d) bei Anlieferung von kohleenteerhaltigen Bitumen gemischen (Abfallschlüssel AVV 170301) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne Abfall:           | <b>51,13 €</b>       |
| 3. bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen:   | <b>gebührenfrei.</b> |

(7) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt

je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckseltes Material: **2,00 €**

je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckseltes Material: **4,00 €**

(8) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 5 Ziff. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

## § 7

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Ziff. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 5 Ziff. 2, bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 7) bei Selbstanlieferung (§ 5 Abs. 6) und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 8) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 29.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17/2002, Seite 128, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 04.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 15/2004, Seite 106, außer Kraft.

Eggenfelden, 15. März 2005  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

## Kommunalverwaltung

### Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau Vom 12. April 2005

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Az. 230-1402.103-23):

## § 1

(1) In die Gemeinde Salzweg werden aus der Stadt Passau die Flurstücke Nrn. 388/3 und 388/4 der Gemarkung

Grubweg mit einer Fläche von insgesamt 1 458 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) In die Stadt Passau wird aus der Gemeinde Salzweg das Flurstück Nr. 1622/24 der Gemarkung Salzweg mit einer Fläche von insgesamt 16 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Passau geändert.

(4) <sup>1</sup>Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 675, Gemarkung Salzweg, und Nr. 1162, Gemarkung Grubweg, des Vermessungsamts Passau ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen beim genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

**§ 2**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Landshut, 12. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Zweckverband für Tierkörper-  
und Schlachtabfallbeseitigung Plattling,  
Sitz Deggendorf;  
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 12. April 2005, Nr. 230-1444.801-39

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.03.2005 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderung der Verbandssatzung bekannt gemacht.

Außerdem wird im Auftrag des Zweckverbandes die Verbandssatzung in der neuen Fassung bekannt gemacht.

Landshut, 12. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-1) erlässt der Zweckverband Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

**§ 1  
(Änderung)**

Die Satzung des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 06.07.1987 (RABI NB Nr. 14/1987) i. d. F. der Bekanntmachung vom

29.09.2000 (RABI NB Nr. 13, S. 106), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.02.2004 (RABI NB Nr. 2 vom 04.02.2005 S. 9) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1) in § 7 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) Abs. 2 wird gestrichen:

„und der Zweckverband RötZ zwei“.

2) § 12 (Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte) Abs. 1 wird neu gefasst:

„Der Verbandsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.“

3) § 13 (Wahl des Verbandsvorsitzenden) Abs. 1 wird neu gefasst:

„Der Verbandsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung angehören.“

§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sind die Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Amtes eines Verbandsmitgliedes, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt.“

**§ 2  
(Bekanntmachung)**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Verbandsversammlung in der neuen Fassung unter redaktioneller Anpassung der übrigen Bestimmungen bekannt zu machen.

**§ 3  
(In-Kraft-Treten)**

Diese Satzung tritt zum 22. März 2005 in Kraft.

Deggendorf, 22. März 2005  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,  
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
stv. Verbandsvorsitzender

**Verbandssatzung**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufsichtsbehörde
- § 5 Aufgaben des Zweckverbandes

**II. Verfassung und Verwaltung**

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse in der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses
- § 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsführung

**III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung, Prüfungsausschuss

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 22 Anzuwendende Vorschriften
- § 23 Änderung der Verbandssatzung
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Auflösung
- § 26 In-Kraft-Treten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1  
Rechtsstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf“. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Deggendorf.

(3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3.500.000 €

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

- (1)
- |                           |  |
|---------------------------|--|
| a) die Landkreise         | Cham<br>Deggendorf<br>Dingolfing-Landau<br>Freyung-Grafenau<br>Kelheim<br>Landshut<br>Passau<br>Regen<br>Schwandorf<br>Straubing-Bogen<br>Rottal-Inn |
| b) die kreisfreien Städte | Landshut<br>Passau<br>Straubing  |
| c)                        | Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle   |

(2) <sup>1</sup>Andere Landkreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten. <sup>2</sup>Die Mitgliedsaufnahme setzt einen beschlussmäßigen Beitrittsantrag voraus.

(3) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten. <sup>2</sup>Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. <sup>3</sup>Dabei gelten die Bestimmungen des § 23 der Verbandssatzung. <sup>4</sup>Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3  
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich (Einzugsbereich) des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Landkreise

Cham, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Neumarkt i.d. Opf., Passau Regen, Regensburg, Rottal-Inn, Schwandorf, Straubing-Bogen

und die kreisfreien Städte

Landshut, Passau, Regensburg und Straubing.

**§ 4  
Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

**§ 5  
Aufgaben**

(1) Der Zweckverband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, dem Fleischhygienegesetz, dem Abfallbeseitigungsgesetz sowie den Durchführungs- und Ausführungsvorschriften zu diesen Gesetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. <sup>2</sup>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

**II.  
Verfassung und Verwaltung****§ 6  
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. die Werkleitung
4. der Werkausschuss

**§ 7  
Zusammensetzung der  
Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) entsenden je einen, der Zweckverband Scheuermühle drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Diese sind kraft Gesetzes die jewei-

ligen Landräte/in, Oberbürgermeister/in bzw. Verbandsvorsitzende/r der Landkreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung tritt ihr Stellvertreter ein. <sup>4</sup>Mit deren Zustimmung können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre gesetzlichen Vertreter bestellen.

(3) <sup>1</sup>Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. <sup>2</sup>Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) <sup>1</sup>Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Umweltschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind von den Sitzungen zu unterrichten: Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### **§ 10 Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend sind und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über densel-

ben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend: die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in das Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>3</sup>Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. <sup>4</sup>Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln

### **§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Werksausschusses**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen sowie Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und den Finanzplan;
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Beschlussfassung über die Entlastung;
6. die Bestellung des Abschlussprüfers;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung kann ihre übrigen Zuständigkeiten durch besonderen Beschluss auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bildet für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes einen Werkausschuss. <sup>2</sup>Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; im Werkausschuss sollen die Verbandsmitglieder mit Sitz einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vertreten sein. <sup>3</sup>Der Werkausschuss ist gemäß der Betriebsatzung zuständig für alle Angelegenheiten, soweit nicht Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender oder Werkleitung zuständig sind.

### **§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

(1) Der Verbandsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. <sup>2</sup>Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. <sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

### **§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sind die Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Amtes eines Verbandsmitgliedes, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>3</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup>Für den Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Betriebsatzung. <sup>3</sup>Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist.

(3) Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist.

(4) Er erledigt ferner die Angelegenheiten, die ihm unbeschadet des § 11 Abs. 1 durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Übertragen wird ihm die Zuständigkeit zu entscheiden – soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist – über

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 100.000 €,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes,
4. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 100.000 €,
5. die Einstellung eines Rechtsstreits bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 100.000 €,
6. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seiner Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

### **§ 15 Geschäftsführung**

Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist das Landratsamt Deggendorf. Die Aufgaben der Werkleitung werden durch den Leiter der Geschäftsstelle wahrgenommen.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 16 Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sowie des Eigenbetriebes „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

#### **§ 17 Haushaltssatzung**

(1) <sup>1</sup>Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

<sup>2</sup>Die Haushaltssatzung enthält:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge bzw. Einnahmen und der Aufwendungen bzw. Ausgaben des Wirtschaftsjahres,
2. die Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
3. die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. die Angaben über die Umlagenfestsetzung,
5. die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite.

(2) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

<sup>2</sup>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

### **§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband Umlagen.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagen werden nach der Summe errechnet, die sich aus der Bevölkerungszahl und dem Nutztviehbestand ergibt. <sup>2</sup>Einwohnerzahl und Viehbestand sind der letzten, der Berechnung vorausgehenden amtlichen Zählung zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Verbandsmitglieder beauftragen ihre Datenverarbeitungsanstalten, dem Zweckverband jeweils einen Ausdruck der amtlichen Zählung unaufgefordert zu übermitteln.

(3) Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage werden beim Viehbestand die festgestellten Tiere in Großvieheinheiten umgerechnet.

Dabei gelten jeweils 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Rind über 1 Jahr, 2 Junginder von 6 Monaten bis 1 Jahr, 10 Kälber, 4 Schweine, 20 Ferkel, 15 Schafe und 10 Ziegen als eine Großvieheinheit.

(4) Werden weitere Mitglieder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen, so bestimmt die Verbandsversammlung, ob und in welcher Art und Höhe eine einmalige Einlage – gemessen an den bisherigen Leistungen der Verbandsmitglieder – zu entrichten ist.

### **§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage**

(1) <sup>1</sup>Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs,
- b) die Zahl der Einwohner und die Zahl der Großvieheinheiten im Verbandsgebiet (Rechnungseinheiten) nach der letzten amtlichen Fortschreibung,
- c) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge werden den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagenbescheid) mitgeteilt.

(4) Die Umlage wird jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres fällig.

(5) <sup>1</sup>Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Feststellung vorläufige Teilbeträge und zwar bis zur Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Beträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

### **§ 20 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Landkreis Deggendorf geführt.

### **§ 21 Jahresabschluss und Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vor.

(2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. <sup>2</sup>Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bestellt den Prüfungsausschuss und bestimmt seinen Vorsitzenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 7). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsräten; der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied.

(4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung etwas anders vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.



### § 23 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

### § 24 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. <sup>3</sup>Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und bei den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

### § 25 Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlagenschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. <sup>2</sup>Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagenbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. <sup>2</sup>Der Abfindungsbetrag ist von dem auf das Ausscheiden folgende Jahr an in drei gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. <sup>3</sup>Im Falle der Auflösung wird der Auflösungsbetrag nach Abschluss der Abwicklung fällig.

### § 26 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

### Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO-FN BayRS 2020-1-1) erlässt der Zweckverband folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

#### § 1 (Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter)

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 03.07.2003 (RABI NB Nr. 11/2003 Seite 84) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

§ 1 (Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters) erhält folgende Fassung:

„Für die ehrenamtliche Tätigkeit (Art. 30 Abs. 1 KommZG) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (Art. 20 a Abs. 2 GO):

- |   |          |
|---|----------|
| 1. der Verbandsvorsitzende in Höhe von    | 600,00 € |
| 2. der 1. Stellvertreter in Höhe von      | 300,00 € |
| 3. der weitere Stellvertreter in Höhe von | 150,00 € |

#### § 2 (Bekanntmachung)

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung in der neuen Fassung bekannt zu geben.

#### § 3 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am 22. März 2005 in Kraft.

Deggendorf, 22. März 2005  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,  
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
stv. Verbandsvorsitzender

#### Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO-FN BayRS 2020-1-1) erlässt der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS), folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

**§ 1****Entschädigung des Verbandsvorsitzenden  
und seines Stellvertreters**

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit (Art. 30 Abs. 1 KommZG) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (Art. 20 a Abs. 2 GO):

- |   |          |
|---|----------|
| 1. der Verbandsvorsitzende in Höhe von    | 600,00 € |
| 2. der 1. Stellvertreter in Höhe von      | 300,00 € |
| 3. der weitere Stellvertreter in Höhe von | 150,00 € |

**§ 2****Entschädigung der Mitglieder der Verbands-  
versammlung und der Ausschüsse**

(1) Die Verbandsräte und von der Verbandsversammlung ernannte beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und für die Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungstermine und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes, ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme, eine Entschädigung von 50,00 € pro Sitzung (Art. 20 a Abs. 1 GO).

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung bzw. dem Werkausschuss angehören (Landräte, Oberbürgermeister sowie deren amtierende Stellvertreter), haben keinen Anspruch auf die Entschädigung nach § 2 Abs. 1, sondern nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Höhe der Fahrtkostenentschädigung und auf Tagegelder nach § 4.

(3) <sup>1</sup>Verbandsräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch auswärtige Dienstgeschäfte entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Art. 20 a Abs. 2 Ziffer 1 GO) und wird vom Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung ersetzt.

(4) <sup>1</sup>Selbständig tätige Verbandsräte und solche, denen durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Entschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde der Sitzung bzw. des Dienstgeschäftes. <sup>2</sup>Wegezeiten für An- und Abreise werden mit je einer Stunde angesetzt. <sup>3</sup>Abs. 4 gilt auch für Stellvertreter der Landräte und Oberbürgermeister als Mitglied des Prüfungsausschusses, jedoch nicht für „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung.

**§ 3****Juristische Betreuung**

Für die juristische Betreuung des Zweckverbandes wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 € gewährt.

**§ 4****Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder**

(1) <sup>1</sup>Als Fahrtkostenentschädigung wird ehrenamtlich Tätigen im Sinne der Satzung die Entschädigung gewährt, die gemäß den Lohnsteuerrichtlinien bei Benutzung eines

Kfz als steuerfrei anerkannt wird, zurzeit 0,30 € je gefahrene Kilometer, ohne Rücksicht darauf, ob das eigene Kraftfahrzeug, ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird oder ob die Zufahrt auf sonstige Weise erfolgt. <sup>2</sup>Die zurückgelegten Kilometer sind von den Ehrenamtlichen selbst anzugeben.

(2) Bei Benützung eines Dienstkraftwagens wird keine Fahrtkostenentschädigung gewährt.

(3) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes und bei auswärtiger Übernachtung wird ein Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des BayRKG in der geltenden Fassung gewährt.

**§ 5****Abrechnung**

(1) Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1 und 3 werden, soweit sie nicht nach steuerrechtlichen Bestimmungen steuerfrei sind, vom Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung pauschal versteuert.

(2) Zur Abrechnung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige sind von diesen die für die Zahlung erforderlichen Daten in einem Personalbogen anzugeben und eventuelle Änderungen mitzuteilen.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. März 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24. September 2002 außer Kraft.

Deggendorf, 22. März 2005  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,  
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
stv. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Industriegebiet mit  
Donau-Hafen Straubing-Sand für das  
Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 schließt ab  
im Erfolgsplan mit Erträgen  
in Höhe von 2.314.000 €  
und  
mit Aufwendungen in Höhe von 2.904.000 €  
und  
im Vermögensplan mit Einnahmen  
und Ausgaben in Höhe von 1.645.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 375.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2005 auf 1.410.500 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 705.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit Regierungsschreiben vom 21.03.2005, Az. 230-1444.806-45, erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.05.2005 bis 09.05.2005 gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 24. März 2005  
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET MIT  
DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Reisinger  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes berufliche Schulen  
Landshut (Stadt und Landkreis)  
für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 3.964.706 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 485.152 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 der Verbandssatzung wird je Schulart wie folgt festgesetzt, wobei sich der Umlageschlüssel für die Sachkosten aus dem Schülerzahlenverhältnis zum gesetzlich festgelegten Stichtag ergibt:

	Umlageschlüssel	
	Landkreis	Stadt
Geschäftsstelle Sach- u. Personalkosten	50 %	50 %
BS I - Sachkosten	47,97 %	24,54 %
BS I - Personalkosten	50 %	50 %
BS II - Sachkosten	34,37 %	41,33 %
BS II - Personalkosten	50 %	50 %
IT-BFS	52,94 %	5,88 %
BOS - Sachkosten	69,62 %	17,11 %
BOS - Personalkosten	50 %	50 %

	<b>Landkreis Landshut</b>	<b>Stadt Landshut</b>
	Umlage	Umlage
Geschäftsstelle Sach- u. Personalkosten	97.871,50 €	97.871,50 €
BS I - Sachkosten	450.049,00 €	230.232,00 €
BS I - Personalkosten	152.959,50 €	152.959,50 €
BS II - Sachkosten	222.996,00 €	268.153,00 €
BS II - Personalkosten	52.265,00 €	52.265,00 €
IT-BFS	7.994,00 €	888,00 €
BOS - Sachkosten	113.027,00 €	27.778,00 €
BOS - Personalkosten	263.363,00 €	263.363,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.360.525,00 €</b>	<b>1.093.510,00 €</b>

(2) Der Investitionszuschuss beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je:

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Investitionskosten- zuschuss	Investitionskosten- zuschuss
Geschäfts- stelle	2.576,00 €	2.576,00 €
BS I	175.000,00 €	175.000,00 €
BS II	45.000,00 €	45.000,00 €
IT-BFS	7.500,00 €	7.500,00 €
BOS	12.500,00 €	12.500,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>242.576,00 €</b>	<b>242.576,00 €</b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,3 Mio. € festgesetzt.

### § 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (§ 41 Abs. 2 KommZG).

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

## II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom 02.05.2005 bis 09.05.2005 bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 30. März 2005  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN  
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Eppeneder  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2005**

#### I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 471.100 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 58.300 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 403.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 307 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1313,6808 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 58.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 mit insgesamt 307 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 189,9023 € festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 02.05.2005 bis 09.05.2005 in der Gemeindeverwaltung Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 31. März 2005  
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Schießwohl  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.649.000 €
und in den Aufwendungen mit	11.004.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	920.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2005 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 02.05.2005 bis 09.05.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 6. April 2005  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
STRAUBING STADT UND LAND

Perlak  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation in der Gemeinde  
Wurmsham und im Markt Velden, Landkreis Landshut  
Vom 4. April 2005 Nr. 540-5102/200-13**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Pauluszell/Seifriedswörth (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 22.05.1981 Nr. 240 – 3055 g 165 LA I (RABI Nr. 11/1981 S. 53), wird aufgelöst.

**§ 2**

Es wird eine Grundschule Pauluszell/Seifriedswörth errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Wurmsham. Schulorte sind Pauluszell und Seifriedswörth. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Pauluszell/Seifriedswörth“.

**§ 3**

Der Sprengel der Grundschule Pauluszell/Seifriedswörth umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Wurmsham,
- b) aus dem Markt Velden die Orte Alteberspoint, Asching, Asenreit, Bachmühle, Birnkam, Eberspoint, Elling, Forsthof, Haselbach, Holzen, Lug, Mariaberg, Martinsberg, Raffelberg und Ruprechtsberg.

**§ 4**

(1) Der Sprengel der Volksschule Velden (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 22.05.1981 Nr. 240 – 3055 g 165 LA I (RABI Nr. 11/1981 S. 53) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Velden (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

- a) das Gebiet des Marktes Velden ohne die Orte Alteberspoint, Asching, Asenreit, Bachmühle, Birnkam, Brandstätt, Eberspoint, Eglso, Elling, Forsthof, Guntersberg, Haselbach, Herneck, Höhenberg, Holzen, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Lug, Mariaberg, Martinsberg, Miethal, Neunehaid, Raffelberg, Rothweg, Ruprechtsberg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth,
- b) das Gebiet der Gemeinde Neufraunhofen.

2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Gemeinde Baierbach,
- b) das Gebiet der Gemeinde Wurmsham,
- c) aus dem Markt Velden die Orte Alteberspoint, Asching, Asenreit, Bachmühle, Birnkam, Eberspoint, Elling, Forsthof, Haselbach, Holzen, Lug, Mariaberg, Martinsberg, Raffelberg und Ruprechtsberg.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 4. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation  
in den Gemeinden Stallwang und Wiesenfelden,  
Landkreis Straubing-Bogen  
Vom 4. April 2005 Nr. 540-5102/256-10**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

(1) Der Sprengel der Volksschule Stallwang (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 17.08.1992 bzw. 12.10.1992 Nr. 240 - 510/256-6 (RABI Nr. 22/1992 S. 138), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Stallwang (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

- a) das Gebiet der Gemeinde Stallwang,
- b) das Gebiet der Gemeinde Loitzendorf,
- c) aus der Gemeinde Rattiszell den Ort Maiszell,

2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

das Gebiet der Gemeinde Rattiszell ohne die Orte Großneundling, Maiszell und Plenting.

**§ 2**

(1) Der Sprengel der Volksschule Wiesenfelden (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 07.01.2004 Nr. 540 – 5103/293-11 (RABI Nr. 2/2004 S. 15), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Wiesenfelden (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Wiesenfelden ohne die Orte Altenhof, Auenzell, Fahrnhaus, Geßmannszell, Grabmühl, Grasleiten, Neuhaus, Saulburg, Spitzhaus, Staudenhaus, Thurasdorf, Vogelsang, Wasthof und Zieglhaus,
  - b) aus der Gemeinde Rattiszell die Orte Großneundling und Plenting.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:
 

aus der Gemeinde Wiesenfelden die Orte Altenhof, Auenzell, Fahrnhaus, Geßmannszell, Grabmühl, Grasleiten, Neuhaus, Saulburg, Spitzhaus, Staudenhaus, Thurasdorf, Vogelsang, Wasthof und Zieglhaus.

Die Schüler aus diesen Orten, die im Schuljahr 2003/04 die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Volksschule Kirchroth besuchten, können bis zum Verlassen der Grundschule an der Volksschule Kirchroth verbleiben.

**§ 3**

Die Schüler aus dem Ort Steinernkreuz, Gemeinde Stallwang, die im Schuljahr 2004/05 die Jahrgangsstufen 1 mit 9 der Volksschule Wiesenfelden besuchen, können bis zum Verlassen der Grund- bzw. Hauptschule an der Volksschule Wiesenfelden verbleiben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 4. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation  
in der Stadt Deggendorf  
und der Gemeinde Schaufling, Landkreis Deggendorf  
Vom 5. April 2005 Nr. 540-5102/155-4**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBI S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:****§ 1**

(1) Der Sprengel der Grundschule Mietraching, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 31.03.2004 Nr. 540-5102/155-4 (RABI Nr. 6/2004 S. 50), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Mietraching umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) aus dem Gebiet der Stadt Deggendorf die Straßenzüge Altbachweg, Am Altbach, Am Stauweiher, Am Wäfenhammer, An der Mühle, Auwiesenstr., Baumgarten, Bergholz, Breitenbach, Breslauer Str., Bruck, Danziger Str., Donnersberger Weg, Dr.-Grashey-Str., Eiberg, Einkind, Fichtenstr., Fliederstr., Föhrenstr., Frohnreut, Greising, Großfilling, Großwälding, Hackermühle, Hain, Hainer Weg, Hilzstr., Hochsteinstr., Hofstetten, Holunderweg, Irlmoos, Itzling, Itzlinger Str., Itzlinger Weg, Kiefernstr., Kieslingstr., Kleinfillinger Str., Kleinsiedlung, Kleinwälding, Kobelsberg, Kreut, Leebstr., Marienthal, Maxhofen, Mühlberg, Mühlbogenstr. 49, 51, 51a, 55, 59, 61, 63 – 66, 68 – 74, 76 – 80a, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 92a, 94, 96 und 102, Neumühle, Oberer Mühlbogen, Oberfrohnreut, Oberglasschleife, Obergrub, Parst, Paußing, Ringelwies, Rörerstr. 1, 3 bis 43, 45, 47, 49, 49a, 51a, 51b, 53, 55, 57, 59 und 67, Ruselbergstr., Ruselhochstr., Ruselstr. 46, 48, 52, 56, 58c, 76, 78, 80, 82, 84, 139, 143, 151, 153, 155, 157, 157a, 159, 159b, 161 und 163, Schauflinger Str. 1, 3, 5, 15 und 17, Schellenberg, Schulstr., Sonnenstr., Steinbruchweg, Steingasse, Stettiner Str., Schwanweg, Schwemmburg, Tannenstr., Tattenberg, Thannberg, Thannbergstr., Tilsiter Str., Ulrichsberger Str. 45, 47 - 50, 52, 53, 57, 59, 64 – 67, 100 und 144, Untergrub, Weiher und Zwieslerbruck,
- b) aus der Gemeinde Schaufling die Orte Freiberg und Ruselabsatz.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 5. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation in den Gemeinden  
Fürstenstein, Aicha v. Wald, Außernzell und in den  
Märkten Tittling und Eging a. See, Landkreis Passau  
Vom 6. April 2005 Nr. 540-5102/063-12**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Fürstenstein (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 01.09.1982 Nr. 240 – 3561 e 41 (RABI Nr. 17/1982 S. 71), wird aufgelöst.

**§ 2**

Es wird eine Grundschule Fürstenstein errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Fürstenstein. Schulort ist Fürstenstein. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Fürstenstein“.

**§ 3**

Der Sprengel der Grundschule Fürstenstein umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Fürstenstein ohne den Ort Einzendoblmühle,
- b) aus dem Markt Tittling die Orte Dobl und Englbürg, aber ohne das Anwesen Englbürg Nr. 12,
- c) aus der Gemeinde Aicha v. Wald den Ort Stolzing.

**§ 4**

(1) Der zuletzt in § 3 der Verordnung vom 19.04.1989 Nr. 240 – 5103/007-1 (RABI Nr. 8/1989 S. 34) beschriebene Sprengel der Volksschule Eging a. See (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Eging a. See (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Eging a. See ohne die Orte Altenreit, Böhmöd, Burgstall, Hartmannsreit, Hofstetten, Kalling, Mühlholz, Mühlreit und Rannetsreit,
  - b) aus der Gemeinde Fürstenstein den Ort Einzendoblmühle.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - a) aus der Gemeinde Außernzell die Orte Anzing, Gaißa, Großmeicking, Gunterding, Kleinmeicking und Priefing,

- b) das Gebiet der Gemeinde Fürstenstein ohne den Ort Einzendoblmühle,
- c) aus dem Markt Tittling die Orte Dobl und Englbürg, aber ohne das Anwesen Englbürg Nr. 12,
- d) aus der Gemeinde Aicha v. Wald den Ort Stolzing.

3. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 7 mit 9:

aus der Gemeinde Eging a. See die Orte Altenreit, Böhmöd, Burgstall, Hartmannsreit, Hofstetten, Kalling, Mühlholz, Mühlreit und Rannetsreit.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 6. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation in den Städten  
Straubing und Geiselhöring sowie der Gemeinde  
Perkam, Landkreis Straubing-Bogen  
Vom 8. April 2005 Nr. 540-5103/202-5**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

(1) Der Sprengel der Volksschule St. Stephan Straubing-Alburg (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 20.10.1981 Nr. 240 – 3055 g 165 SR (RABI Nr. 22/1981 S. 119) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule St. Stephan Straubing-Alburg (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 

aus der Stadt Straubing die Orte Alburg, Harthof, Kay, Lerchenhaid, Mooshäusl, Oberast, Ringenberg und Wimpasing.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen mit Ausnahme des Ortes Innerhienthal und der Anwesen Nr. 66 ½ und 74 Hirschkofen,



- b) aus der Gemeinde Leiblfing die Orte Metting, Großklöpfach, Haid bei Metting, Hausmetting, Kleinklöpfach, Kornbach, Kriegsstadl und Saubach.

## § 2

(1) Der Sprengel der Hauptschule Geiselhöring, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 20.10.1981 Nr. 240 – 3055 g 165 SR (RABI Nr. 22/1981 S. 119), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Geiselhöring umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Stadt Geiselhöring,  
b) das Gebiet der Gemeinde Perkam.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 8. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in den Gemeinden Patersdorf und Geiersthal,  
Landkreis Regen  
Vom 13. April 2005 Nr. 540-5102/199-8**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

### Verordnung:

## § 1

Die Grund- und Teilhauptschule I Patersdorf, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 20.10.1981 Nr. 240 – 3461 a 22 (RABI Nr. 22/1981 S. 118 und 119), wird aufgelöst.

## § 2

Es wird eine Grundschule Patersdorf errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Patersdorf. Schulort ist Patersdorf. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Patersdorf“.

## § 3

Der Sprengel der Grundschule Patersdorf umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Patersdorf ohne die Orte Anger, Bernwinkl, Haidenberg, Hampermühle, Hinterleuthen, Schwarzen, Südweging und Zottling,  
b) aus der Gemeinde Geiersthal die Orte Frankenried, Furthof, Grandmühle, Haidhof, Hartmannsgrub und Linden.

## § 4

(1) Der Sprengel der Hauptschule Ruhmannsfelden, zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 02.03.2004 Nr. 540-5102/149-3 (RABI Nr. 4/2004 S. 30) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Ruhmannsfelden umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet des Marktes Ruhmannsfelden,  
b) das Gebiet der Gemeinde Gotteszell,  
c) das Gebiet der Gemeinde Achslach,  
d) das Gebiet der Gemeinde Patersdorf,  
e) das Gebiet der Gemeinde Zachenberg,  
f) aus der Gemeinde Grafing die Orte Bergern, Englbürgsried, Grub, Loderhart, Mühlen, Oberried, Unterried und Wühnried.

## § 5

(1) Der Sprengel der Volksschule Teisnach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 6 der Verordnung vom 02.03.2004 Nr. 540-510/149-3 (RABI Nr. 4/2004 S. 30), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Teisnach (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:  
das Gebiet des Marktes Teisnach ohne die Orte Arnetsried, Sohl, Stadlhof und Weiden,
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - a) die Orte Arnetsried, Sohl, Stadlhof und Weiden des Marktes Teisnach,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Böbrach,
  - c) das Gebiet der Gemeinde Geiersthal,
  - d) die Orte Enzleinsgrub, Irlach (nur Hausnr. 7) und Rannersdorf der Stadt Viechtach.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 13. April 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

---

## Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Schulz / Wachsmuth / Zwick / Bauer / Mühlbauer / Oehler /  
Stanglmayr / Winkler - Bloeck/Hauth - Stadlöder

**Kommunalverfassungsrecht Bayern (vormals „Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern“)**

- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)
- Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO)
- Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO)
- Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VgemO)
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Kommentare

Grundlieferung 428 Seiten, Stand März 2005, Preis 42,00 €

Gesamtwerk 1 536 Seiten, Preis 106,20 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstenfelder  
Straße 9, 80331 München.

.....

Linhart / Adolph / Gröschel-Gundermann

**Sozialgesetzbuch II  
Sozialgesetzbuch XII  
Asylbewerberleistungsgesetz**

41. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2005, Preis 55,00 €

Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Emmy-  
Noether-Straße 2, 80992 München.

.....